

Gemeinde: Raach am Hochgebirge
Verw. Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

Am: **01.06.2023** **Gemeindesaal, 1. Stock**
Beginn: **19.30 Uhr** die Einladung erfolgte durch Kurrende
Ende: **21.30 Uhr** am: **25.05.2023**

ANWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeister DI Thomas Stranz	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Herbert Piringer
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebürgermeister Reinhard Kampichler	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Franz Schedl
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Karl Vollnhofer	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Hannes Zödl
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Michael Diewald	<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Ing. Johann Wernhart
<input checked="" type="checkbox"/>	GR Bernd Dobler	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Erwin Haider
<input checked="" type="checkbox"/>	GR Ingrid Dobler	<input checked="" type="checkbox"/>	GR OSR Andreas Szelingner
<input checked="" type="checkbox"/>	GR Eva Kandlhofer	<input type="checkbox"/>	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Ulrike Grabner
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. _____
2. _____

Vorsitzender: Bürgermeister DI Thomas Stranz

DIE SITZUNG WAR:

öffentlich nicht öffentlich beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Vergabe der Koordinierung, der Planungsleitungen und Ausschreibungen des Projekts „Anpassung der bestehenden Wasserversorgung an den Stand der Technik“
5. Beschluss über die Vergabe der Grabungsarbeiten für die Stromzuleitung zum Hochbehälter Schlagl
6. Beschluss über die Vergabe der Wasserleitungssanierung inkl. Pumpstation im Bereich LH 134 Schlagl Westermayer
7. Beschluss der Wasserabgabenordnung
8. Beschluss der Erweiterung Aufschließung – neue Siedlung in Raach
9. Beschluss über die Subvention „...ein Stück Ferien!“
10. Beschluss über die Förderung der Kommunalsteuer für Lehrlinge vom Gasthof Diewald für die Jahre 2020, 2021 und 2022
11. Beschluss des Vertrags über den Erwerb von Mitverlegeprojekten mit der NÖGIG Projektentwicklungs GmbH
12. Beschluss über die Abänderung der Beihilfegewährung zum Besamungszuschuss gemäß § 20 NÖ Tierschutzgesetz im Rahmen der „Agrarischen De-minimis“ Beihilfen – Besamungszuschuss
13. Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Stranz begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 10.03.2023 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Cities App

Ab sofort steht unseren BürgerInnen die CITIES-App kostenlos zur Verfügung. Die digitale Plattform dient als Anlaufstelle für sämtliche Belangen. Lokale Betriebe und Vereine profitieren ebenfalls von der Nutzung.

Bushaltestellen

Am 12.04.2023 wurden die Bushaltestellen vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht gemeinsam mit den RETTER Linien Ges.m.b.H. und der STM Gloggnitz überprüft. Dabei wurden Mängel festgestellt.

Haltestelle Raach Ortsmitte 2 (bei Feuerwehrhaus)

Es besteht derzeit eine unzureichend lange staubfreie Auftrittfläche auf Hochbord. Diese ist beidseits auf eine Länge von zumindest 10 m zu verlängern und so auszuführen, dass ein möglichst paralleles Anhalten zur Bussteigkante möglich ist.

Schlagl Burg Wartenstein" 1

Es besteht eine nicht staubfreie Auftrittfläche auf Hochbord.

Es ist eine staubfreie Auftrittfläche auf Hochbord von 12 cm bis 15 cm, mit einer Mindestbreite von 1,50 m und einer Länge von mindestens 12,0 m zu errichten.

Da bis Ende Juni 2023 alle Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um die Haltestellen weiter zu bedienen, wurde die Bauunternehmung Pusiol GmbH mit der Verlängerung der Auftrittflächen bei der Bushaltestelle in Raach beauftragt. Um dem Ortsbild zu entsprechen wird die Herstellung mit Pflastersteinen erfolgen. Ein Kostenvoranschlag liegt in der Höhe von € 8.023,34 vor.

Bei der Bushaltestelle in Schlagl hat sich herausgestellt, dass eine staubfreie Auftrittfläche in der vorgeschriebenen Länge vorhanden ist, aber durch die

Witterung (bemoost, Erdüberdeckungen) nicht sichtbar war. Unser Gemeindearbeiter Herr Ehammer wird die Fläche freilegen und säubern. Somit sind keine weiteren baulichen Maßnahmen durchzuführen.

Wildbachbegehung

Herr Christoph Hauk hat im April die Wildbachbegehung für die Gemeinde Raach durchgeführt. Im Anschluss wurden ca. 30 Grundbesitzer, wo Mängel festgestellt wurden aufgefordert, diese bis 30.06.2023 zu beseitigen/zu beheben.

Photovoltaikanlagen

Die Energiekosten bei der Pumpstation Fuchsgrabenquelle sind enorm gestiegen. Leider ist beim Standort eine Photovoltaikanlage unwirtschaftlich. Da es mittlerweile Möglichkeiten gibt, die Einspeisung von einem anderen Standort durchzuführen, wurde ein Angebot für Photovoltaikanlagen für das Feuerwehrhaus und der Gemeinde von der Firma Elektro Wolf eingeholt.

Feuerwehr: Anlagengröße 34,96 KWp € 51.753,60

Gemeinde: Anlagengröße 9,12 KWp € 20.293,20

In den nächsten Wochen soll dazu noch mit den Förderstellen und der ENU Kontakt aufgenommen und weitere Angebote eingeholt werden.

Für die Finanzierung könnte auch die KIP Förderung herangezogen werden (ca. € 25.000).

Wasserleitungen Syhrn und Auf der Höh

Da Anträge auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorliegen, wurde die Firma Rusaplan mit einem Entwurf für die Erweiterungen beauftragt. Die Kosten würden, wie bei der WVA Ehrenböck, von der Gemeinde vorfinanziert werden und nach Abschluss an die Wasserbezieher anteilmäßig verrechnet werden.

Neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebühren

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebühren werden derzeit überarbeitet. Auf unserem Friedhof gibt es keine Möglichkeit für eine Urnenbestattung außer in den Erdgräbern. In der neuen Friedhofsordnung werden Urnenstelen/Urnengräber oder auch Baumbestattungen am friedhofseigenen Wald vorgesehen.

Fremdwasser in Kanalstrang Syhrn

Die Arbeiten an dem defekten Kanalstrang sollten diese Woche fertiggestellt sein. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeinde Altendorf, da es sich um den gemeinsamen Transportkanal handelt (Anteil Raach: 38% der Kosten).

NÖ Hundehaltegesetz NEU ab 1.6.2023

Durch die Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes, die am 1. Juni 2023 in Kraft getreten ist, sollen weitere Gefährdungen von Personen von Hunden möglichst vermieden werden.

Es besteht eine Meldepflicht für alle neu angeschaffenen Hunde, ein verpflichtender „NÖ Hundepass“ sowie eine einheitliche Haftpflichtversicherung.

Die Vorlage einer Haftpflichtversicherung betrifft ALLE Hundehalter. Dazu gibt es eine Übergangsbestimmung bis zum 1. Juni 2025.

Daher werden die Hundehalter im Gemeindegebiet in den nächsten Wochen schriftlich informiert, diesen Nachweis vorzulegen.

Mountainbikestrecken

Gemeinsam mit Frau Manuela Mies von den Wieder Alpen und mit Unterstützung durch Herrn Wolfgang Menzel werden derzeit mögliche Mountainbikestrecken ausgearbeitet.

Der geplante Streckenverlauf führt über die Gemeindegrenzen hinaus. Bei einer Projektvorstellung werden die Grundeigentümer über die Entschädigungen sowie die Versicherung/Haftung informiert.

4. Vergabe der Koordinierung, der Planungsleitungen und Ausschreibungen des Projekts „Anpassung der bestehenden Wasserversorgung an den Stand der Technik“

Sachverhalt:

Unsere Wasserversorgungseinrichtungen sollten an den Stand der Technik angepasst werden. Dies bedeutet z.B. Einbau von Steuerungseinheiten bei der Fuchsgrabenquelle und beim Hochbehälter Schlagl, Durchflussmesser, Objektschutzmaßnahmen, sowie die Anpassung und Einbindung der beiden Abwasserversorgungsanlagen.

Bei der letzten Sitzung am 10.03.2023 wurde von der Fraktion der SPÖ um weitere Angebote gebeten.

Firma	Angebotshöhe (exkl. Mwst.)
Büro Rusaplan, 2800 Kirchberg am Wechsel	€ 14 369,06
IBL Ziviltechniker GmbH, 2700 Wiener Neustadt	€ 16 850,00
Die Kulturtechniker GmbH, 7423 Pinkafeld	€ 16 300,00

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe für die Anpassung der bestehenden Wasserversorgung sowie der Abwasserversorgungsanlagen an den Stand der Technik an die Firma Rusaplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bedeckung: Darlehen

5. Beschluss über die Vergabe der Grabungsarbeiten für die Stromzuleitung zum Hochbehälter Schlagl

Sachverhalt:

Wie bereits in den letzten Sitzungen berichtet, soll für den Hochbehälter Schlagl ein Stromanschluss für eine Steueranlage geschaffen werden.

Es wurden bereits Anfang März Angebote vom Bauunternehmung Pusiol mit verschiedenen Varianten für eine Verlegung mittels Bagger eingeholt. Da die Grabungsarbeiten extrem teuer sind, wurde ein Angebot von der Firma Lackner für die Verlegung mittels Kabelpflug eingeholt. Die Angebotssumme beträgt € 2.938 (exkl. Ust.).

Die Verlegung soll entlang der Ottertstraße erfolgen. Im Vorfeld wurde mit dem Wegeobmann Herrn Robert Stranz gesprochen. Dieser hat keine Einwände. Mit den Grundeigentümern werden Grundbenützungsvereinbarungen abgeschlossen.

Mit der EVN wurde ebenfalls Kontakt aufgenommen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Grabungsarbeiten für die Stromzuleitung zum Hochbehälter in Schlagl an die Firma Franz Lackner GmbH in der Höhe von € 2.938 (exkl. Ust.) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bedeckung: Darlehen

6. Beschluss über die Vergabe der Wasserleitungssanierung inkl. Pumpstation im Bereich LH 134 Schlagl Westermayer

Sachverhalt:

Die Straßenbauabteilung hat die Gemeinde informiert, dass für 2024 in Schlagl eine Komplettsanierung der LH 134 zwischen Verkehrsinsel und Wartenstein 11

vorgesehen ist. Daher wäre es sinnvoll, die Wasserleitung zwischen Kreuzung und Pumpschacht neu zu errichten. Dabei sollen auch die Hausanschlüsse, die Anbindungsleitungen, der Pumpschacht sowie die Pumpe erneuert werden.

Die Ausschreibung erfolgte durch das Technische Büro Rusaplan GmbH, 2880 Kirchberg am Wechsel in einem Direktvergabeverfahren.

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG

Bieter Nr.	Bezeichnung	Angebotspreis exkl. USt.	%-Diff. Zum Billigstbieter
A0001	Bauunternehmung Pusiol GmbH	121.669,56	0,00
A0002	Swietelsky AG	133.772,79	9,95
A0003	Porr Bau GmbH	138.365,48	13,72

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Wasserleitungssanierung inkl. der neuen Pumpstation an das Bauunternehmung Pusiol GmbH in der Höhe von € 121.669,56 (exkl. Ust.) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung (GR Haider)

Bedeckung: Darlehen

7. Beschluss der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt:

Aufgrund der enormen Energiekosten für die Pumpstation Fuchsgrabenquelle musste die Wasserabgabenordnung angepasst werden, um der Kostendeckung zu entsprechen.

Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Wasserabgabenordnung sowie der Betriebsfinanzierungsplan zur Begutachtung per Mail am 31.05.2023 übersendet.

Die neue Wasserabgabenordnung wurde im Vorfeld der Abgabenbehörde und der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft vom Amt der NÖ Landesregierung vorgelegt. Es gab keine Beanstandungen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Wasserabgabenordnung beschließen.



GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
 Straße: Neuhofstrasse, 7040
 7040 Raach am Hochgebirge, Tel.: 02662/42931, Fax: 02662/44297
 Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
 Homepage: www.raach.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für das öffentliche Gemeindewasserleitungsgesetz der Gemeinde Raach am Hochgebirge beschlossen:

Wasserabgabenordnung 2023

§ 1

In der Gemeinde Raach am Hochgebirge werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitsatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930, mit € 12,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitsatzes eine Baukostensumme von € 1.623.729 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 6.747 ~~km~~ zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag pro m³/h	Bereitstellungsgebühr (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 70,00	€ 210,00
7	€ 70,00	€ 490,00
12	€ 70,00	€ 840,00
17	€ 70,00	€ 1.190,00
25	€ 70,00	€ 1.750,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,95 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni. Der Wasserverbrauch ist im Juni abzulesen und der Gemeinde bekannt zu geben.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 1. von 1. Juli bis 30. September
- 2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
- 3. von 1. Jänner bis 31. März
- 4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen

Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitsatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitsatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung, einschließlich Wasserzähler ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten, die wie folgt ermittelt wird:
- (2) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 70,00 pro m³/h festgesetzt.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserabgabenordnung 2023 - Seite 2 von 4

mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wasserabgabenordnung 2023 tritt mit 1.7.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister
 DI Thomas Stranz

angeschlagen am: 02.06.2023

abgenommen am: 19.06.2023

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss der Erweiterung Aufschließung – neue Siedlung in Raach

Sachverhalt:

Die Aufschließung für die neue Siedlung in Raach muss erweitert werden, da zwei weitere Bauplätze aufgeschlossen werden.

Die Ausschreibung erfolgte durch das Technische Büro Rusaplan GmbH, 2880 Kirchberg am Wechsel in einem Direktvergabeverfahren.

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG

Bieter Nr.	Bezeichnung	Angebotspreis exkl. USt.	%-Diff. Zum Billigstbieter
A0001	Bauunternehmung Pusiol GmbH	52.188,12	0,00
A0002	Porr Bau GmbH	57.530,92	10,24
A0003	Swietelsky AG	63.432,15	21,55

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Erweiterung der Aufschließung der neuen Siedlung in Raach an das Bauunternehmung Pusiol GmbH in der Höhe von € 52.188,12 (exkl. Ust.) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bedeckung: Vorhaben Straßenbau

9. Beschluss über die Subvention „...ein Stück Ferien!“

Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen bittet die Aktion „...ein Stück Ferien!“ zu unterstützen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 700,00 für ein Kind beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Beschluss über die Förderung der Kommunalsteuer für Lehrlinge vom Gasthof Diewald für die Jahre 2020, 2021 und 2022

Sachverhalt:

Herr Franz Diewald, Gasthof Diewald hat um Förderung der Kommunalsteuer der für Lehrlinge von 2020 bis 2022 angesucht.

Jahr 2020 € 553,52

Jahr 2021 € 547,78

Jahr 2022 € 402,62

Bisher war es üblich, dass er den Förderantrag jährlich nach Abschluss des Schuljahres gestellt hat und die maximale Förderhöhe pro Jahr betrug € 500. Der Vorschlag des Gemeindevorstands wäre für 2020 und 2021 je € 500 und für 2022 die Fördersumme von € 402,62 auszubezahlen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Vorschlag des Gemeindevorstands, die Förderung für Kommunalsteuer für Lehrlinge wie oben angeführt, in der Gesamthöhe von € 1.402,62 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Beschluss des Vertrags über den Erwerb von Mitverlegeprojekten mit der NÖGIG Projektentwicklungs GmbH

Sachverhalt:

2023 wurden weitere Glasfaserleerverrohrungen als Mitverlegung seitens der Gemeinde vorfinanziert (WVA Ehrenböck und EVN Raach_09-66).

Der Vertrag über den Erwerb dieser Mitverlegeprojekte wurde dem Gemeinderat per E-Mail am 25.05.2023 übermittelt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten mit der NÖGIG Projektentwicklungs GmbH zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Beschluss über die Abänderung der Beihilfegewährung zum Besamungszuschuss gemäß § 20 NÖ Tierschutzgesetz im Rahmen der „Agrarischen De-minimis“ Beihilfen – Besamungszuschuss

Sachverhalt

Die de-minimis Förderung soll neu angepasst werden, da es die Verpflichtung für einen gekörten Stier nicht mehr gibt.

Künstliche Besamung

Künstliche Besamung weiblicher Tiere

(max. 2 Besamungen)

€ 15,00 pro Besamung

Folgende Nachweise sind bei Antragsstellung vorzulegen:

- Nachweis für die künstliche Besamung

Mutterkuh

Mutterkuh mit gekörtem Stier

€ 15,00 pro Mutterkuh

Mutterkuh ohne gekörtem Stier

€ 10,00 pro Mutterkuh

Zusätzlich bei der Abrechnungsform „Mutterkuh“ erhalten die Landwirte auch für Kalbinnen einen Zuschuss wie folgt:

Betriebe mit	1-9 Mutterkühe	+ 1 Kalbin
Betriebe mit	10-19 Mutterkühe	+ 2 Kalbinnen
Betriebe über	20 Mutterkühe	+ 3 Kalbinnen

Die Förderhöhe bei Kalbinnen richtet sich nach gekörten bzw. nicht gekörten Stier.

Folgende Nachweise sind bei Antragsstellung vorzulegen:

- Rinderbestandsliste lt. AMA Datenbank
- Nachweis des gekörten Stieres inkl. Stammbblatt aus der AMA Datenbank

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Beihilfegewährung zum Besamungszuschuss gemäß § 20 NÖ Tierschutzgesetz im Rahmen der „Agrarischen De-minimis“ Beihilfe zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GGR Wernhart, GR Szelinger), 1 dagegen (GR Haider)

13. Allfälliges

Bgm Stranz

Bgm Stranz bedankt sich bei Vizebgm Kampichler für die Sträucherentfernung im Garten des Kindergartens. In diesem Bereich wurden Hochbeete und eine Erdäpfelspirale errichtet.

Herr GGR Vollhofer spendet für die Umrandung der Beete Hackschnitzel.

Das Protokoll wurde in der Sitzung am:

genehmigt abgeändert nicht genehmigt


.....
(Bürgermeister)




.....
(SchriftführerIn)

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(GGR)

.....
(GGR)

.....
(GGR)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)